



Aktenzeichen	Datum		
21-4210.7	01.06.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 21	Herr Erschens		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	20.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	26.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Jugendhilfe;
Neue Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

Anlagen:
Entwurf Satzung Jugendhilfeausschuss ab 2023
Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen der Satzung des Jugendamtes
Satzung_Jugendamt_Synopse_2023_04_13

Vorschlag zum Beschluss:

Die neue Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen wird beschlossen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die aktuell gültige Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen ist aus dem Jahre 2015. Zwischenzeitliche Anpassungen der übergeordneten Gesetze müssen auch auf die Satzung übertragen werden. Insbesondere das Verfahren bei Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendhilfeausschusses soll künftig für die Gremien vereinfacht werden. Zudem wurde die Satzung durch geschlechtsneutrale Formulierungen angepasst.

II. Sach- und Rechtslage

Gemäß § 16 Abs. 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes der Sozialgesetze werden Verfassung und Verfahren des Jugendamts vom Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt. Die Satzung muss insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Wahrnehmung der Aufgaben im Verhältnis zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts,
2. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,
4. Zahl und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie das Verfahren zu ihrer Wahl,
5. das Verfahren zur Bestellung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
6. die Bildung von vorberatenden Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses,
7. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung.

Eine Übersicht der Änderungen im Wortlaut zur alten Satzung, sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen können der Anlage entnommen werden.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Jugendhilfeausschuss soll vor Erlass dieser Satzung gemäß Art 16 Abs.2 Satz 1 AGSG gehört werden. Der Satzungserlass ist gemäß Art 30 Nr.6 der Bayerischen Landkreisordnung jedoch einzig dem Kreistag vorbehalten und wird diesem zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen? **NEIN**

1	2	3			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/-lasten:	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse): --			
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt					